

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harrislee hat am 01.11.2023 für den von ihr betriebenen Friedhof in Harrislee aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Harrislee der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahngebühren und Portokosten durch die Gebührenschuldnerin / den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, wird vom 1. des auf die Mahnung folgenden Monats ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat der Säumnis von einem Prozent des rückständigen Gebührenbetrages erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 1 werden im

Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengräber

- | | |
|--|------------------|
| a.) Erdrasenreihengrab über 1,20 m für 25 Jahre | 1.600,--€ |
| b.) Urnenrasenreihengrab mit Stele für 20 Jahre | 1.340,--€ |
| c.) Urnenrasenreihengrab „Duftgarten“ für 20 Jahre | 1.100,--€ |

2. Erdwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------|
| a.) Erdwahlgrab für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre | 500,--€ |
| b.) Erdwahlgrab für Särge über 1,20 m - je Grabbreite – für 25 Jahre | 1.200,--€ |
| c.) Erdrasenwahlgrab für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 1.700,--€ |

3. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------------|
| a.) Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre - je Grabbreite- | 870,--€ |
| b.) Urnenwahlgrabstätten (Rosengarten) 20 Jahre - je Grabbreite - | 1.370,--€ |
| c.) Urnenwahlgrabstätten Findlingsgarten 20 Jahre – je Grabbreite | 1.370,--€ |
| d.) Urnenwahlgrabstätten Jungwald 20 Jahre -je Grabbreite- | 940,--€ |

4. Urnengemeinschaftshain (UGH)

- | | |
|----------------|----------------|
| Urne - Anonym- | 940,--€ |
|----------------|----------------|

5. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen an einen Baum(GGUB)

- | | |
|------------------------------|------------------|
| a.) Urnengrabstätte 20 Jahre | 1.510,--€ |
|------------------------------|------------------|

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 und 3 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|----------------|
| a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 240,--€ |
| b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 720,--€ |
| c) für eine Urnenbestattung | 240,--€ |
| d) Bestattung in der Sternenkindergabstätte | 90,--€ |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------------|
| a.) Rasen mähen pro Grabbreite und Jahr | 20,--€ |
| b.) Gebühr für das Räumen einer Grabstätte -je Grabbreite- | 180,--€ |
| c.) Gebühr für Grabstein und erste Gravur Rosengarten | 235,--€ |

d.) Gebühr für Zweitbeschriftung Rosengarten	188,--€
e.) Gebühr für Grabstein und erste Gravur Findlingsgarten	235,--€
f.) Gebühr für Zweitbeschriftung Findlingsgarten	188,--€

IV. Gebühren für eine Ausgrabung

a.) Ausgrabung einer Leiche	3.600,--€
b.) Ausgrabung einer Urne	240,--€
c.) Wiederbeisetzung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	660,--€
d.) Wiederbeisetzung einer Urne innerhalb des Friedhofes	180,--€

V. Verwaltungsgebühren

1.) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,--€
2.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	20,--€
3.) Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a.) eines stehenden Grabmals einschließlich Prüfung der Standfestigkeit	60,--€
b.) eines liegenden Grabmals	30,--€
4.) Zusätzliche Gebühr für eine Beisetzung auf einem Sonnabend	300,--€

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.06.2014 außer Kraft.

Harrislee, den
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee
- Der Kirchengemeinderat -

(LS)

Vorsitzende/r

Mitglied

Tgb.-Nr.

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, _____

Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig - Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag

(LS)

Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)